

Friedhofssatzung der Gemeinde Auetal

Satzung	Beschluss: 12.06.2006	Amtsblatt: 30.06.2006	Inkrafttreten: 01.07.2006
1. Änderung	Beschluss: 04.07.2011	Amtsblatt: 29.07.2011	Inkrafttreten: 30.07.2011
2. Änderung	Beschluss: 13.12.2012	Internet: 18.12.2012	Inkrafttreten: 01.01.2013
3. Änderung	Beschluss: 19.03.2020	Internet: 01.04.2020	Inkrafttreten: 01.04.2020

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Neufassung der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in der Sitzung am 12.06.2006 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Bereich der Gemeinde Auetal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Altenhagen
Friedhof Bernsen
Friedhof Borstel
Friedhof Hattendorf
Friedhof Poggenhagen
Friedhof Rannenbergr
Friedhof Rehren
Friedhof Rolfshagen
Friedhof Westerwald
Friedhof Wiersen

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Auetal. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Auetal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Sondergenehmigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende wie Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und Bestatter dürfen auf den Friedhöfen nur mit Genehmigung der Gemeinde ihrem Gewerbe nachgehen. Sie haben dabei die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 15.00 Uhr erlaubt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen

keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Die Gemeinde Auetal kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend verstoßen haben, jede gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind spätestens 48 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 8. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und an der breitesten Stelle 0,80 m nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder von einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte im Gemeindegebiet sind nicht zulässig, § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 3 Abs. 5 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Werden Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Auetal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten

- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Reihengrabstätten
- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- g) Rasengrabstätten
- h) Baumurnengrabstätten
- i) Urnenwandgrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Rasengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Übertragung des Nutzungsrechts kann auf Antrag zugelassen werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 13 Reihengrabstätten – Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an

(3) Auf einer Reihengrabstätte kann zur Erdbestattung die zusätzliche Beisetzung von max. zwei Urnen durchgeführt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(4) Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 1,60 m lang, 0,80 m breit, Abstand 0,30 m
- b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an: 2,30 m lang, 1,20 m breit, Abstand 0,30 m

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten – Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Die Lage der Wahlgrabstätte kann nach den örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit dem nutzungsberechtigten Erwerber festgelegt werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(3) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. Auf jede einzelne

Grabstelle der Wahlgrabstätte kann zur Erdbestattung die weitere Zubettung von max. zwei Urnen erfolgen.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3 monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(6) Jede Grabstätte ist in der Regel 2,30 m lang und 1,20 m breit. Der Abstand der Wahlgrabstätte zum benachbarten Grab beträgt 0,30 m.

§ 15 Anonyme Reihengrabstätten – Erdbestattungen

Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für die Friedhofsbesucher zugänglichen, besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Eine individuelle Kennzeichnung und besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Beisetzung in Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Baumurnengrabstätten auf den Friedhöfen Rolfshagen und Hattendorf
- e) Urnenwandgrabstätten auf dem Friedhof Borstel

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werde.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind zwei- oder mehrstellige Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Je Urnenwahlgrabstelle können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Lage der Urnenwahlgrabstätten kann nach den örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit dem nutzungsberechtigten Erwerber bestimmt werden.

(4) Beisetzungen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte erfolgen in einer für die Friedhofsbesucher zugänglichen, besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Urnenbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen. Die Anlage und Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Eine individuelle Kennzeichnung und besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.

(5) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Urnereihengrabstellen:	0,50 m x 0,65 m
Urnwahlgrabstelle:	1 m x 1 m

(6) Baumurnengrabstätten sind Aschengrabstätten im Traufenbereich eines Baumes, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Gemeinde. Durch die Gemeinde kann eine Kennzeichnung der Baumurnengrabstätten in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. Die Kennzeichnung erfolgt auf Tafeln mit einer Größe von max. 10 x 12 cm. Die Aufschriften der Tafeln dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Die Tafeln werden ausschließlich von der Gemeinde angebracht. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Urnenwandgrabstätten dienen der oberirdischen Beisetzung von Urnen in baulichen Anlagen. Urnenwandgrabstätten sind einstellige Aschengrabstätten (Urnenwandeinzelkammer) und zweistellige Aschengrabstätten (Urnenwanddoppelkammer), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren bei Todesfall verliehen wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlich bei Nachbelegungen von Urnenwanddoppelkammern ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Sicherung der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erforderlich. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, veranlasst die Gemeinde das Anfertigen und Anbringen einer Inschrift (Name, Geburts- und Sterbedatumjahr des Verstorbenen) auf der Verschlussplatte jeder Urnenwandgrabstätte.

§ 17 Rasengräber

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen und Aschen, die von der Gemeinde als Rasengräber auf den Friedhöfen angelegt werden. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Gemeinde.

(2) Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine bodengleiche Grabplatte mit einer Größe von max. 0,50 m x 0,65 m aufzubringen.

(3) Eine Gestaltung der Rasengräber, z. B. durch Ablegen von Grabschmuck oder Bepflanzen der Grabstätte, ist nicht gestattet. Grabschmuck, Bepflanzungen u. ä. werden ersatzlos entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht. Für das Ablegen von Grabschmuck gilt diese Einschränkung nicht für die ersten zwei Wochen nach der Bestattung und in der Zeit von November bis Februar. Nach Ablauf dieser Fristen ist der Grabschmuck durch die Angehörigen zu entfernen.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten sowie für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 18 Anlage von Gruften

(1) Auf den Friedhöfen kann im Einzelfall auf Antrag als Ausnahme von den Regelungen des § 14 die Anlage von Wahlgrabstätten als Gruft zugelassen werden.

(2) Die Gruften werden unterirdisch als gemauerte Anlage oder mit Betonfertigteilen hergestellt und mit einer Grabplatte abgedeckt. Die Grabplatte darf an keiner Stelle mehr als 10 cm über das umgebende Erdniveau herausragen.

(3) Die notwendigen Erdarbeiten sind in Abstimmung mit der Gemeinde durch einen Unternehmer auf Kosten des Antragstellers auszuführen.

(4) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach einer Bestattung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann sie eingeebnet und eingesät werden. Den Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Ist ihre Anschrift nicht bekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Für Grabmale, Pflanzen und andere Gegenstände, die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet. Der jeweils Verantwortliche hat die Kosten zu tragen.

(4) Die Grabbeete müssen nach Länge und Breite mindestens 0,15 m kleiner sein als die jeweilige Grabstätte. Die an Grabstätten angrenzenden Flächen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde bepflanzt werden. Bäume und andere Gehölze dürfen nur mit widerruflicher Genehmigung der Gemeinde auf Gräbern angepflanzt werden. Auf die Möglichkeit des Widerrufs ist der Antragsteller bei Erteilung der Genehmigung hinzuweisen. Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen Gefäßen auf den Grabstätten aufzustellen.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 20 Friedhof Hattendorf

(1) Mit Rücksicht auf die Anlage als Rasenfriedhof sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Nach Bestattungen in angemessener Zahl in Folge werden Grabbegrenzungen in farblichem Betonstein von der Gemeinde angelegt.

(2) Die einzelnen Grabbeete haben eine Länge von 1,50 m und eine Breite von 1,20 m.

(3) Die mit 0,30 m bemessenen Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind je zur Hälfte zu pflegen, sofern nicht von der Gemeinde eine Grabbegrenzung verlegt worden ist.

(4) Auf den Grabbeeten dürfen keine Gehölze gepflanzt werden, die über Grabsteinhöhe hinauswachsen. Grabplatten sind nicht gestattet. Kies darf nicht aufgebracht werden.

(5) Grabmale sollen aus naturgewachsenem Material bestehen.

(6) Abgrenzungen zwischen den einzelnen Gräbern dürfen nur mit den von der Gemeinde gelieferten farbigen Betonsteinen hergestellt werden.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

VI. Grabmale

§ 21 Zustimmungserfordernis, Größe

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist unter Beifügung eines Grabmalentwurfes mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Schrift und evtl. Symbole oder Ornamente bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugestanden. Bei Wahlgräbern und Reihenerdgräbern darf seine Ansichtsfläche nicht größer als 1,10 qm sein. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten liegende Grabmale bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,65 m, Höhe Hinterkante 0,15 m
- b) auf Urnenwahlgrabstätten
 - 1. liegende Grabmale mit quadratischem oder rechteckigem Grundriss bis max. 1,00 m x 1,00 m, Höhe Hinterkante 0,15 m
 - 2. stehende Grabmale mit rechteckigem Grundriss Breite 0,60 m, Höhe 0,80 m Stärke 0,15 m, bei rundem Grundriss Durchmesser 0,40 m, Höhe 0,60 m

(3) Die Grabmale sollen aus naturgewachsenem Material sein. Sie müssen sich harmonisch in die Umgebung einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein.

(4) Ein ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestelltes oder nicht der eingereichten Zeichnung entsprechendes Grabmal ist nach Aufforderung durch die Gemeinde zu entfernen.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz,- Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Gebührenrechnung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, ge-

nügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche die Kosten zu tragen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bzw. zur Trauerfeier.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Särge zur Besichtigung durch Angehörige geöffnet werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25 Trauerfeier

(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern steht an einem Tag die Friedhofshalle zur Verfügung. Die Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 2 Stunden dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Eine gärtnerische Ausschmückung der Friedhofshalle kann vorgenommen werden, sie ist nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.

(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5, 6, 17, 19, 20, 21,22 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.12.1983 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2003 außer Kraft.